



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Mosbach
über den Anschluss und die Benutzung der
Fernwärmeversorgung für das Gebiet der
„Waldstadt“
(Fernwärmeversorgungssatzung Waldstadt-
FwVS-Waldstadt)**

Gemäß der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 19.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mosbach über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung für das Gebiet der „Waldstadt“ (Fernwärmeversorgungssatzung Waldstadt- FwVS-Waldstadt) beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

In § 6 Absatz 3 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „06.05.2027“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, 20.10.2011

Oberbürgermeister Michael Jann